

d'assurance l'Union contre Fribourg; *ibidem* XXI, p. 72, etc.).

5. — Le recours apparaît en conséquence comme fondé, et il se justifie d'admettre la conclusion de la recourante tendant à l'annulation de l'imposition dont la Compagnie d'assurances générales a été l'objet pour l'année 1899. Il n'y a pas lieu, en revanche, d'ordonner la restitution des sommes provisoirement payées par la dite recourante, soit à l'Etat, soit à la Commune, pour la dite année, attendu que ce point n'est pas litigieux devant le Tribunal de céans, et qu'il va de soi, conformément au principe reconnu dans les circulaires du Département des Finances de Neuchâtel, que les sommes versées provisoirement, et malgré le recours, par la Compagnie doivent lui être restituées à la suite de l'admission du dit recours.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est déclaré fondé, dans le sens des considérants qui précèdent; en conséquence l'imposition dont la compagnie recourante a été l'objet pour l'année 1899 est annulée.

II. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

33. Urteil vom 6. Juni 1900 in Sachen
Fischer gegen Moriaud.

Kostenforderung des Anwalts an seinen Klienten. Gerichtsstand für Festsetzung der Höhe und Gerichtsstand für Frage der Zahlungspflicht. Tragweite des Moderationsentscheides. Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

A. Pierre Moriaud stellte dem C. Fischer in Beckenried für Bemühungen und Auslagen in einem Prozeß, den er für denselben vor den Genfer Gerichten geführt hatte, Rechnung im Be-

trage von 399 Fr. 65 Cts. Fischer verweigerte die Bezahlung und verlangte zuvor seine sämtlichen Akten zurück. Moriaud legte hierauf seine Rechnung den zur Bestimmung zuständigen Genfer Richtern vor, welche den Betrag auf 519 Fr. 65 Cts. festsetzten, und hob hiefür, da auch jetzt keine Zahlung erhältlich war, Bezahlung an. Vom Betriebenen wurde für 120 Fr. Recht vorge schlagen, woraufhin der Gläubiger bei dem Präsidenten des Konkursgerichts von Nidwalden Rechtsöffnung verlangte. Diese wurde ihm mit Entscheid vom 29. März 1900 für die ganze in Bezahlung gesetzte Forderung erteilt. In der Folge bezahlte Fischer den Betrag der ursprünglichen Rechnung von 399 Fr. 65 Cts. Hinsichtlich der weitergehenden Forderung erhob er gegen den Rechtsöffnungsentscheid des Konkursgerichtspräsidenten von Nidwalden staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht mit dem Antrag, es sei derselbe aufzuheben. Es wird geltend gemacht: Durch die Kostenfeststellung der Genfer Richter sei die Honorarforderung des Anwaltes lediglich der Höhe nach in ihren einzelnen Ansätzen festgestellt worden. Dagegen sei damit über die Zahlungspflicht nicht entschieden. Hiezu wären die Genfer Richter nach Art. 59 B.-V. gar nicht kompetent gewesen, sondern der Streit hierüber sei vor den Nidwaldner Gerichten auszutragen. Diesbezüglich existiere aber ein rechtskräftiges Urteil zur Stunde nicht. Der Rechtsöffnungsentscheid verstöße daher selbst gegen Art. 59 B.-V. und enthalte zudem eine Rechtsverweigerung. Die Genfer Behörden hätten dem Rekurrenten zum mindesten Gelegenheit zur Verantwortung erteilen, ihn rechtsförmlich vor die Schranken laden und ihm das Urteil zustellen sollen; das alles sei nicht geschehen, und es sei daher ihm gegenüber auch der Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt.

B. Der Anwalt des Rekursbeklagten macht geltend, durch die in Genf erfolgte Kostenbestimmung sei auch die Zahlungspflicht des Rekurrenten richterlich festgestellt worden. Dadurch, daß er in seiner Streitfache den Genfer Richter angerufen, habe er auch die Kompetenz desselben anerkannt, nach Maßgabe der dortigen Zivilprozeßordnung die Anwaltskosten, die nur ein Annerum zur Hauptsache bildeten und dem gleichen Gerichtsstande unterlägen, zu bestimmen. Eine Verletzung von Art. 59 B.-V. liege daher

nicht vor. Eine Vorladung oder Einvernahme des Klienten sei im Feststellungsverfahren nicht vorgeschrieben und unnötig; und eine allfällige Nichtzustellung ändere an der Rechtskraft des Urteils nichts. Nach Art. 80 und 81 des eidg. Betr.-Ges. habe daher die Rechtsöffnung erteilt werden müssen. Der Rekursbeklagte selbst stellt sich in einer zu den Akten gegebenen Zuschrift an seinen Anwalt auf einen etwas andern Boden. Er bemerkt, die Genfer Richter hätten nicht über die Zahlungspflicht entschieden; sie seien auch gar nicht darum angegangen worden. Dies sei Sache der Nidwaldner Gerichte, die sich über die Zahlungspflicht ausgesprochen hätten unter Berücksichtigung der durch die Genfer Richter kompetenter Weise und dem Gesetz gemäß vorgenommenen Taxation.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie in der bundesrechtlichen Praxis schon mehrmals erkannt wurde, ist es nicht als eine Verletzung des Art. 59 der B.-V. anzusehen, wenn die Kostenforderung des Anwaltes an seinen Klienten mit Bezug auf die Höhe der einzelnen Ansätze durch den Richter bestimmt wird, vor dem der Hauptprozeß geführt wurde. Dagegen steht dem Moderationsrichter als solchem, wie der Rekursbeklagte übrigens anerkennt, die Kompetenz nicht zu, über die Zahlungspflicht, bezw. über die Einwendungen, die der Kostenschuldner gegen die Entstehung oder den dermaligen Bestand der Forderung zu erheben hat, zu erkennen. Diesbezüglich greifen vielmehr die gewöhnlichen Gerichtsstandsregeln für die Geltendmachung persönlicher Forderungen Platz; insbesondere kann sich der Schuldner in interkantonalen Verhältnissen auf Art. 59 der B.-V., der ihm den Wohnsitzrichter als natürlichen Richter garantiert, berufen (vergl. Umtl. Samml., Bd. XIV, S. 411, Erw. 1; Bd. IX, S. 434, Erw. 2; Ullmer, Bd. I, Nr. 227). Demgemäß kann denn auch darin allein, daß einem Anwalt der Auftrag erteilt wurde, vor einem außerkantonalen Gerichte einen Prozeß zu führen, eine Prorogation auf den dortigen Moderationsrichter mit Bezug auf die grundsätzliche Frage der Zahlungspflicht nicht erblickt werden.

2. Vorliegend bestritt der Rekurrent die Zahlungspflicht grundsätzlich, soweit mehr geltend gemacht wurde, als der Betrag der

ursprünglichen Rechnung. Ein Urteil des kompetenten, d. h. des nidwaldnerischen Richters, das diesen Einwand rechtskräftig beseitigt hätte, liegt nicht vor. Die Genfer Taxationserkenntnisse aber hatten in dieser Richtung nicht Urteilscharakter, da hierüber zu entscheiden der dortige Richter nicht kompetent war. Damit nun, daß der Rechtsöffnungsrichter den Genfer Erkenntnissen die Wirkung von rechtskräftigen Urteilen beilegte, trotzdem ihnen diese nach Art. 59 der B.-V. mit Bezug auf die grundsätzliche Frage der Zahlungspflicht nicht zukam, hat er sich selbst einer Mißachtung jenes Verfassungsgrundsatzes schuldig gemacht, und es ist deshalb sein Urteil aufzuheben. Den Genfer Taxationssentenzen durfte überdies auch deshalb die Vollziehung nicht gewährt werden, weil der Rekurrent, wie nicht bestritten ist, vom Moderationsrichter nicht angehört wurde, was nicht nur dem allgemeinen Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs, sondern auch einer speziellen Vorschrift in Art. 155 des genferischen Gerichtsorganisationsgesetzes vom 15. Juni 1891 widerspricht, und weil dieselben ferner, was die Vernehmlassung ebenfalls nicht in Abrede stellt, dem Rekurrenten nicht in gehöriger Weise eröffnet worden sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der angefochtene Entscheid des Konkursgerichtspräsidenten von Nidwalden vom 29. März 1900 aufgehoben.

34. Urteil vom 21. Juni 1900 in Sachen Fischer gegen Molina.

Ein staatsrechtlicher Rekurs wegen Verletzung des Art. 59 B.-V. ist zulässig schon gegen eine Ladung, also auch gegen einen sogenannten « exploit ». — Gewillkürter Gerichtsstand?

A. Rudolf Fischer betreibt in Zürich I in bescheidenem Umfange ein Drogueriegeschäft. Am 15. März 1900 unterschrieb er in seinem Geschäftslokale ein zwischen ihm und der Firma Veuve